

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Beschluss vom 25.3.2008

Tenor

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt der Kläger.
- III. Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der am ... geborene Kläger ist tunesischer Staatsangehöriger; er wendet sich gegen seine unbefristete Ausweisung und die für den Fall nicht fristgerechter Ausreise angedrohte Abschiebung nach Tunesien.

Der Kläger schloss am 25. April 2001 mit einer deutschen Staatsangehörigen in Tunesien die Ehe und reiste daraufhin mit einem Visum zum Familiennachzug am 30. Juni 2001 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Auf Antrag vom 5. Juli 2001 erhielt er von der Stadt Erlangen am 16. Juli 2001 eine bis zum 28. Juni 2004 gültige Aufenthaltserlaubnis. Am 3. April 2004 beantragte er die Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis und erhielt am 2. August 2004 eine bis 28. Juni 2007 gültige Aufenthaltserlaubnis, da die Voraussetzungen der Sicherung des Lebensunterhaltes hinsichtlich einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis nicht erfüllt waren.

Mit Urteil des Amtsgerichts Erlangen vom 8. August 2006, rechtskräftig seit 16. August 2006, wurde der Kläger wegen einer am 24. Dezember 2005 begangenen vorsätzlichen Körperverletzung zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Kläger hatte unter erheblichem Alkoholeinfluss in einer Gaststätte in Erlangen einer dort anwesenden Frau mit der Faust ins Gesicht geschlagen. Die Geschädigte erlitt dadurch ein Hämatom, eine Schwellung am rechten Auge, sowie Kopfschmerzen.

Darüber hinaus liegen dem Kläger – ohne strafgerichtliche Verurteilung – folgende Rechtsverstöße zur Last:

- am 2. April 2004, Ladendiebstahl,
- am 12. Mai 2004, Sachbeschädigung eines Kfz,
- am 27. Februar 2005, Körperverletzung, eingestellt gemäß § 170 Abs. 2 StPO,
- am 13. März 2005, Hausfriedensbruch, von Verfolgung abgesehen gemäß § 154 Abs. 1 StPO,
- am 15. April 2006, gefährliche Körperverletzung, von Verfolgung abgesehen, gemäß § 154 StPO

Die Stadt Erlangen hörte den Kläger mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 zur beabsichtigten Ausweisung und Aufenthaltsbeendigung an. Hierzu ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten im Wesentlichen vortragen, die Ausweisung sei unverhältnismäßig. Er befinde sich seit über fünfeneinhalb Jahren im Bundesgebiet und sei wirtschaftlich und sozial integriert. Die Verurteilung zu einer Bewährungsstrafe begründe keine Beeinträchtigung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Es handele sich um ein einmaliges Ereignis. Die Rückführung nach Tunesien sei auch aus gesundheitlichen Gründen unverhältnismäßig. Seit der Trennung von seiner Ehefrau leide er unter schwerwiegenden Depressionen.

Nachdem der Kläger am 11. März 2007 nach Fürth verzogen war, hörte ihn die Beklagte mit Schreiben vom 25. April 2007 erneut zu beabsichtigten Ausweisung und Aufenthaltsbeendigung an. Am 28. Juni 2007 beantragte der Kläger die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis. Mit Bescheid vom 23. Juli 2007 lehnte die Beklagte den Antrag des Klägers auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ab und verfügte seine unbefristete Ausweisung. Gleichzeitig wurde ihm für den Fall nicht fristgerechter Ausreise die Abschiebung angedroht. Hiergegen ließ der Kläger mit Schriftsatz vom 24. August 2007 Klage erheben mit dem Ziel, die Aufhebung des Bescheids vom 23. Juli 2007 zu erreichen. Die Beklagte trat dem entgegen.

Mit Urteil vom 11. Dezember 2007 wies das Verwaltungsgericht Ansbach die Klage als unbegründet ab. Der Kläger habe nicht nur vereinzelt oder geringfügig, sondern massiv gegen Rechtsvorschriften verstoßen. Er sei wegen Körperverletzung zu einer Bewährungsstrafe von vier Monaten verurteilt worden. Bereits diese vorsätzliche Straftat stelle einen Verstoß dar, der nicht mehr als geringfügig angesehen werden könne. Auch die weiteren Rechtsverstöße, nämlich ein weiteres Körperverletzungsdelikt sowie Hausfriedensbruch stellten Rechtsverletzungen dar, die geeignet seien, den Ausweisungstatbestand des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG zu erfüllen. Es sei nicht erforderlich, dass wegen eines derartigen Rechtsverstoßes eine Bestrafung erfolge. Vielmehr genüge der Verstoß gegen die Strafvorschriften selbst, wenn zweifellos feststehe, dass der Betroffene diesen Verstoß begangen habe. Der Hinweis auf die Unschuldsvermutung sei insoweit unbeachtlich. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG verlange keine rechtskräftige Bestrafung, sondern nur die Feststellung eines Rechtsverstoßes.

Die Verurteilung wegen Körperverletzung habe die Beklagte zum Anlass nehmen dürfen, den Kläger im Ermessenswege auszuweisen. Dabei seien die Interessen des Klägers am weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland berücksichtigt worden. Sein Einwand, er sei aufgrund seiner Alkoholabhängigkeit straffällig geworden, sei jedoch insoweit unbeachtlich. Ebenso wenig stehe die

nunmehr beabsichtigte Therapie einer Ausweisung entgegen. Es sei nicht Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland, die Alkoholerkrankung des Klägers zu kurieren. Auch die behauptete Depression sei nicht geeignet, zu einer anderen Ermessensentscheidung zu führen. Ebenso wenig könne sich hieraus ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis ergeben. Soweit die Beklagte jedoch im Zusammenhang mit den angestellten Ermessenserwägungen zusätzlich auf weitere Rechtsverstöße, namentlich angeblich falsche Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis oder versuchte illegale Einreise hingewiesen habe, sei festzustellen, dass derartige Verstöße nicht vorlägen. Da dem Kläger aufgrund der verfügten Ausweisung kein Aufenthaltstitel mehr erteilt werden dürfe (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) sei auch die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zwingend abzulehnen gewesen. Auch die Abschiebungsandrohung begegne im Ergebnis keinen Bedenken.

Hiergegen richtet sich der Antrag auf Zulassung der Berufung vom 1. Februar 2008. Die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO). Das Verwaltungsgericht vertrete die Auffassung, dass eine Ausweisung nach § 55 AufenthG dem Ordnungsrecht und nicht dem Strafrecht zuzuordnen sei und es deshalb ausreiche, dass der dem Betroffenen zur Last gelegte Verstoß rechtswidrig sei, ohne dass es eines Verschuldens bedürfe. Die damit aufgeworfene Frage bedürfe grundsätzlicher Klärung. Gemäß Art. 20 Abs. 3 GG und Art. 6 Abs. 2 EMRK gelte – abgeleitet aus dem Rechtsstaatsprinzip – die Unschuldsvermutung zu Gunsten jedes Beschuldigten. Infolgedessen sei es nicht statthaft, im Rahmen der Ermessenserwägungen reine Rechtsverstöße ohne rechtskräftige Verurteilung zum Nachteil des Klägers zu berücksichtigen.

Dessen ungeachtet sei die von der Beklagten getroffene Ermessenserwägung ermessensfehlerhaft und unverhältnismäßig. Die Interessen des Klägers am weiteren Verbleib in der Bundesrepublik seien nicht ausreichend berücksichtigt worden. Der Kläger halte sich bereits seit mehr als sechs Jahren im Bundesgebiet auf und sei wirtschaftlich und sozial integriert. Seit der Trennung von der Ehefrau leide er unter schwerwiegenden Depressionen. Ferner liege ein massiver Alkoholmissbrauch vor. Angesichts dessen sei eine Rückführung nach Tunesien unverhältnismäßig, zumal der Kläger dort nicht ausreichend behandelt werden könne.

Die Beklagte trat dem entgegen und beantragte, den Antrag auf Zulassung der Berufung abzulehnen. Die geltend gemachten Zulassungsgründe lägen nicht vor.

Ergänzend wird Bezug genommen auf den gesamten Inhalt der beigezogenen Behördenakten sowie der Gerichtsakten beider Instanzen.

II.

Der zulässige Antrag hat in der Sache keinen Erfolg. Zulassungsgründe liegen – soweit dargelegt – nicht vor (§ 124 a Abs. 5 Satz 2 VwGO).

1. Die vom Kläger aufgeworfene Rechtsfrage, ob eine Ausweisung nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG voraussetzt, dass der Ausländer wegen des ihm zur Last gelegten, eine Straftat darstellenden Gesetzesverstoßes bereits verurteilt worden ist, bedarf keiner Klärung in einem Berufungsverfahren. Diese Frage hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO); sie ist bereits höchstrichterlich entschieden (vgl. BVerwGE 107, 58 [63]).

a) Nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG kann ein Ausländer dann ausgewiesen werden, wenn er einen nicht nur vereinzelt oder geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen oder Verfügungen begangen hat. § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG setzt nicht voraus, dass der Ausländer wegen des Gesetzesverstoßes, der eine Straftat darstellt, verurteilt worden ist (vgl. BVerwGE 107, 58 [63]). Ausreichend sind vielmehr auch ordnungsbehördliche Verfahren oder Straftaten, die nicht zu einer gerichtlichen Verurteilung geführt haben (vgl. Hamburgisches OVG, B. v. 6.3.2002 - 3 Bf 205/01 -, AuAS 2002, 139 [140]). Vor allem können auch staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren, die nicht in eine Anklageerhebung einmünden, etwa weil das Verfahren gemäß §§ 153 ff. StPO eingestellt wurde, zur Begründung einer Ausweisung gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG herangezogen werden (vgl. Hamburgisches OVG, B. v. 6.3.2002 - 3 Bf 205/01 -, AuAS 2002, 139 [140]; BayVGH, B. v. 15.12.2003 - 10 B 03.1725 -, BayVBl 2004, 403 [404]). Dem steht die Unschuldsvermutung, die im Rechtsstaatsprinzip begründet (vgl. BVerfGE 22, 254 [265]) und zudem in Art. 6 Abs. 2 EMRK niedergelegt ist, nicht entgegen (vgl. BVerwGE 107, 58 [63]; BVerwG, B. v. 21.5.1986 - 1 B 74.86 -, InfAuslR 1986, 273 [274]).

Mit der Ausweisung ist keine strafrechtliche Sanktion im Sinne eines sozioethnischen Unwerturteils verbunden (vgl. Hamburgisches OVG, B. v. 6.3.2002 - 3 Bf 205/01 -, AuAS 2002, 139 [140]). Es handelt sich vielmehr um eine Maßnahme polizeirechtlichen Charakters zur Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (vgl. BVerwG, B. v. 21.5.1986 - 1 B 74.86 -, InfAuslR 1986, 273 [274]). Ausländerrechtliche Maßnahmen sind deshalb an weniger strenge Voraussetzungen geknüpft als eine strafrechtliche Sanktion (vgl. Hamburgisches OVG, B. v. 6.3.2002 - 3 Bf 205/01 -, AuAS 2001, 139 [140]). Die Unschuldsvermutung wird dadurch nicht berührt (vgl. BVerwGE 107, 58 [63]; BVerwG, B. v. 21.5.1986 - 1 B 74.86 -, InfAuslR 1986, 273 [274]).

b) Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Rechtsverstoß, der zur Grundlage der Ausweisung gemacht wird, zweifelsfrei feststeht (vgl. BVerwGE 107, 58 [63]; BayVGH, B. v. 15.12.2003 - 10 B 03.1725 -, BayVBl 2004, 403 [404]). Dies setzt regelmäßig eigene Ermittlungen der Ausländerbehörde zur Prüfung der Frage, ob ein Verstoß gegen Rechtsvorschriften vorliegt, voraus. Auch wenn ein derartiger Verstoß zu bejahen ist, darf im Rahmen der nach § 55 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 AufenthG anzustellenden Ermessenserwägungen nicht unberücksichtigt bleiben, ob und in welchem Maß den Betroffenen hinsichtlich des Rechtsverstoßes, der zum Anlass für die Ausweisung genommen werden soll, ein Vorwurf trifft (vgl. VG Hamburg, U. v. 11.1.2001 - 8 VG 3964/99 -, InfAuslR 2001, 218 [219]). Dies gilt namentlich dann, wenn die Erfüllung eines Straftatbestandes zum Anlass für die Ausweisung genommen wird, ohne dass es zur Eröffnung eines diesbezüglichen Strafverfahrens gekommen ist. Der Ausländer darf keinen Nachteil dadurch erfahren, dass kein Strafverfahren gegen ihn eröffnet wurde (vgl. VG Hamburg, U. v. 11.1.2001 - 8 VG 3964/99 -, InfAuslR 2001, 218 [219]).

2. Hiervon ausgehend begegnet die Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts – jedenfalls im Ergebnis – keinen ernstlichen Zweifeln (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO). Allerdings bedürfen Maßnahmen nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG – schon aufgrund des generalklauselartigen Charakters der Regelung – erhöhter Anforderungen an die Begründungstiefe einer zu treffenden Entscheidung. Regelmäßig unerlässlich sind ausführliche Darlegungen zum Vorliegen einer Wiederholungsgefahr, sofern die Ausweisung mit einem Verstoß gegen Strafnormen begründet wird. Das Urteil des Verwaltungsgerichts wird dem nur eingeschränkt gerecht. Gleichwohl kann dies die Zulassung der Berufung

nicht rechtfertigen, wenn – wie hier – das Ergebnis der Entscheidung offensichtlich richtig ist (vgl. BVerwG, B. vom 10.3.2004 - 7 AV/03 -, NVwZ-RR 2004, 542 [543]). Im Einzelnen ist Folgendes festzustellen:

a) § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG stellt eine Generalklausel für die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Verstöße gegen die Rechtsordnung dar. Die Vorschrift ist so zu verstehen, dass ein Rechtsverstoß nur dann unbeachtlich ist, wenn er vereinzelt und geringfügig ist, andererseits aber immer dann beachtlich ist, wenn er vereinzelt, aber nicht geringfügig oder geringfügig aber nicht vereinzelt ist (vgl. BVerwGE 102, 63 [66]). Eine vorsätzlich begangene Straftat kann zwar grundsätzlich nicht als geringfügig in diesem Sinne angesehen werden (vgl. BVerwGE 102, 63 [66]; BayVGH, B. v. 15.12.2003 - 10 B 03.1725 -, BayVBl 2004, 403 [404]). Allerdings kann es auch bei vorsätzlich begangenen Straftaten unter engen Voraussetzungen Ausnahmefälle geben, in denen auch ein vorsätzlich begangener Rechtsverstoß als geringfügig zu bewerten ist (vgl. BVerwG, U. v. 18.11.2004 - 1 C 23.03 -, InfAuslR 2005, 213 [215]; BVerwGE 102, 63 [66 f.]). Das kann trotz der gebotenen ordnungsrechtlichen Beurteilung etwa dann der Fall sein, wenn ein strafrechtliches Verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden ist (vgl. BVerwGE 102, 63 [66 f.]).

Eine solche Ausnahme ist aber nicht nur auf Fälle der Verfahrenseinstellung wegen Geringfügigkeit beschränkt; sie kommt vielmehr auch im Falle einer strafrechtlichen Verurteilung in Betracht, wenn besondere Umstände des Einzelfalls zu der Bewertung führen, dass es sich um einen geringfügigen Verstoß gegen Rechtsvorschriften handelt (vgl. BVerwG, U. v. 18.11.2004 - 1 C 23.03 -, InfAuslR 2005, 213 [215]). Letzteres kann dann anzunehmen sein, wenn es sich offenbar um eine erstmalige strafrechtliche Verfehlung handelt, das Strafmaß gering ist und Anhaltspunkte für eine Wiederholungsgefahr nicht erkennbar sind (vgl. BVerwG, U. v. 18.11.2004 - 1 C 23.03 -, InfAuslR 2005, 213 [215]).

Dem liegt zugrunde, dass bei erstmaligen Verfehlungen nicht allzu schwerer Art, nicht sogleich zum scharfen Schwert der Ausweisung gegriffen werden darf. Allerdings gilt dieser Grundsatz nicht absolut. Vielmehr sind im Hinblick auf den ordnungsrechtlichen Zweck der Ausweisung Fälle denkbar, bei denen der Ausländer sich lediglich einmal rechtswidrig verhalten hat oder mehrere geringfügige Verstöße vorliegen und trotzdem eine Ausweisung aus spezialpräventiven Erwägungen heraus geboten ist. Erforderlich ist in einem solchen Fall jedoch stets, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Bekämpfung einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung das persönliche Interesse des Ausländers und seiner Familienangehörigen in ganz erheblichem Umfang überwiegt (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: Dezember 2005, RdNr. 23 zu § 55 AufenthG).

b) Nach diesem Maßstab begegnen – im Ergebnis – weder die Ausweisungsverfügung der Beklagten noch die Entscheidung des Verwaltungsgerichts rechtlichen Bedenken. Der Kläger hat ohne ersichtlichen Grund eine vorsätzliche Körperverletzung zum Nachteil einer ihm körperlich unterlegenen Frau begangen. Ein solcher Verstoß kann nicht mehr als geringfügig angesehen werden. Anhaltspunkte für einen Ausnahmefall liegen nicht inmitten. Zwar ist der Kläger zum ersten Mal strafgerichtlich verurteilt worden, doch hatte er nach den Feststellungen der Beklagten bereits vor der Verurteilung zugrunde liegenden Straftat vom 24. Dezember 2005 am 27. Februar 2005 unter erheblichem Alkoholeinfluss (1,1 mg/l) in Bayreuth versucht, einer Frau auf offener Straße ins Gesicht zu schlagen. Die Geschädigte konnte ausweichen und wurde deshalb nur leicht gestreift.

Das Verfahren wurde zwar gemäß § 154 StPO eingestellt. Dies steht jedoch nach dem zuvor Gesagten einer Berücksichtigung im Rahmen des § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nicht entgegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist bei der Beurteilung der Frage, ob von einem straffällig gewordenen Ausländer eine seine Ausweisung rechtfertigende Gefahr weiterer Straftaten ausgeht, auf die Gesamtpersönlichkeit abzustellen, wie sie in seinem abgeurteilten und sonstigen Verhalten zum Ausdruck kommt. In diesem Rahmen dürfen auch Ermittlungsergebnisse eingestellter Strafverfahren nach Maßgabe ihres Beweiswertes berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 21.5.1986 - 1 B 74.86 -, InfAuslR 1986, 273 [274]). Dass der Vorfall in Bayreuth nicht den Tatsachen entsprechen würde, hat der Kläger nicht vorgetragen. Dies ist auch sonst nicht ersichtlich. Damit ist festzuhalten, dass der Kläger anlässlich der der Verurteilung zugrunde liegenden Tat vom 24. Dezember 2005 innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums bereits zum zweiten Mal gewalttätig gegenüber einer Frau in Erscheinung getreten ist. Dies hat zweifelsohne auch seinen Niederschlag in der für einen Ersttäter ungewöhnlich hohen Freiheitsstrafe von vier Monaten gefunden. Auch dies steht der Annahme eines Ausnahmefalls in dem oben genannten Sinne entgegen.

Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass gegen den Kläger bereits am 15. April 2006, also wenige Monate nach dem der Verurteilung wegen Körperverletzung zugrunde liegenden Geschehen vom 24. Dezember 2005, erneut – diesmal wegen des Verdachts der versuchten gefährlichen Körperverletzung – ermittelt werden musste. Der Kläger hatte, wiederum unter erheblichem Alkoholeinfluss (zum Tatzeitpunkt mindestens 2 Promille) in einer Gaststätte mit einem Bierglas auf eine sich dort aufhaltende Personengruppe geworfen, diese jedoch verfehlt. Auch dieses Verfahren wurde gemäß § 154 StPO eingestellt. Gleichwohl dürfen auch die Ermittlungsergebnisse dieses Verfahrens nach Maßgabe ihres Beweiswertes im Rahmen der Beurteilung der Gesamtpersönlichkeit des Klägers berücksichtigt werden (vgl. BVerwG, B. v. 21.5.1986 - 1 B 74.86 -, InfAuslR 1986, 273 [274]). Erforderlich ist insoweit nur, dass sich der Rechtsverstoß aus den getroffenen Feststellungen ergibt (vgl. BVerwGE 107, 58 [63]). Dies ist hier der Fall. Dass der polizeiliche Ermittlungsbericht nicht zutreffen würde, ist vom Kläger weder geltend gemacht worden noch sonst ersichtlich.

Die aufgeführten Rechtsverstöße lassen erkennen, dass der Kläger – offenbar infolge des von ihm selbst eingeräumten Alkoholmissbrauchs – zu unkontrollierten Handlungen und Aggressionen neigt und gegenwärtig nicht in der Lage ist, dem ein ausreichendes Maß an Selbstbeherrschung und Eigenkontrolle entgegenzusetzen. Ebenso wenig ist eine Bereitschaft des Klägers, die für seine Straffälligkeit ausschlaggebenden Ursachen zu bekämpfen, in ausreichendem Umfang ersichtlich. Zwar befindet sich der Kläger in ärztlicher Behandlung. Des Weiteren lässt er vortragen, dass er im Dezember 2007 eine Alkoholentwöhnungsbehandlung beantragt habe. Allerdings ist dies ganz offensichtlich erst unter dem Eindruck der jüngsten Ereignisse geschehen, obwohl dem Kläger seine Suchtproblematik und die daraus für seine Mitmenschen resultierenden Gefahren bereits über einen Zeitraum von mehr als drei Jahren bekannt sind.

Angesichts des vom Kläger eingeräumten massiven Alkoholmissbrauchs, dem gegenwärtig keine ausreichenden kompensatorischen Maßnahmen – etwa in Form einer regelmäßigen Teilnahme an Suchtbekämpfungsmaßnahmen (Anonyme Alkoholiker; Anti-Aggressionstraining usw.) – gegenüberstehen, muss davon ausgegangen werden, dass in der Person des Klägers besondere Umstände vorliegen, die eine Ausweisung aus spezialpräventiven Gründen geboten erscheinen lassen. Der vom

Kläger eingeräumte massive Alkoholmissbrauch lässt, nicht zuletzt aufgrund der Erfahrungen der vergangenen drei Jahre, die ernsthafte Gefahr erneuter Straffälligkeit – insbesondere im Hinblick auf etwaige Körperverletzungsdelikte zum Nachteil körperlich Unterlegener – ernsthaft besorgen. Dabei ist erschwerend zu berücksichtigen, dass sich das gewalttätige Verhalten des Klägers in der Vergangenheit häufig gegen Frauen richtete. Bei einer Verurteilung wegen Gewalttätigkeiten sind an den Grad der Wahrscheinlichkeit erneuter Verstöße deutlich geringere Anforderungen zu stellen. Regelmäßig besteht ein spezialpräventiver Anlass für eine Ausweisung schon dann, wenn lediglich eine entfernte Möglichkeit weiterer Straftaten besteht (vgl. BVerwG, B. v. 17.10.1984, InfAuslR 1985, 33 f.). Dies ist vorliegend aufgrund des festgestellten massiven Alkoholmissbrauchs und der dadurch fortwährend bestehenden Gefahr des Auftretens unkontrollierter Handlungen und weiterer Aggressionen (Körperverletzungen) zum Nachteil anderer der Fall.

Dem steht nicht entgegen, dass die Freiheitsstrafe im Urteil des Amtsgerichts Erlangen vom 8. August 2006 zur Bewährung ausgesetzt wurde und das Gericht dabei davon ausging, dass sich der Kläger diese Verurteilung ausreichend zur Warnung dienen lassen und keine weiteren Straftaten mehr begehen werde. Zwar soll der strafrichterlichen Prognose bei der Beurteilung der Wiederholungsgefahr in aller Regel wesentliche Bedeutung zukommen. Die Ausländerbehörde ist rechtlich jedoch nicht an die Beurteilung des Strafrichters gebunden (BVerwGE 106, 302 [309]; 102, 12 [20 f.]); sie darf beim Vorliegen „überzeugender Gründe“ abweichen (vgl. BVerwG, B. v. 29.7.1977, NJW 1977, 2037; BayVGh, U. v. 28.4.1980 - 10 B 80 A. 183 -, BayVBl 1981, 467 [468]; OVG Münster, B. vom 25.4.1995 - 18 B 3183/93 -, NVwZ-RR 1996, 173).

Solche Gründe sind hier aufgrund des (auch nach der Entscheidung des Strafgerichts) fortwirkenden, vom Kläger eingeräumten massiven Alkoholmissbrauchs und der damit einhergehenden latenten Gefahr des Auftretens weiterer Körperverletzungen zum Nachteil anderer gegeben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Risiko der Wiederholungsgefahr, das nach dem Willen des Strafgesetzbuchs bei der Strafaussetzung zur Bewährung in Kauf genommen wird, nicht identisch ist mit dem ordnungsrechtlich verbleibenden Restrisiko, dem es unter dem Gesichtspunkt der Gefahrenabwehr zu begegnen gilt (vgl. Hailbronner, AuslR, Stand: Dezember 2005, RdNr. 46 zu § 55 AufenthG). Hier von sind – im Ergebnis – sowohl die Beklagte als auch das Verwaltungsgericht ausgegangen.

c) Ebenso wenig begegnen – wie das Verwaltungsgericht im Ergebnis zutreffend festgestellt hat – die Ermessenserwägungen der Beklagten rechtlichen Bedenken. Sowohl die Beklagte als auch das Verwaltungsgericht haben entgegen der Auffassung des Klägers dessen Interessen am weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland angemessen berücksichtigt, jedoch im Ergebnis zutreffend festgestellt, dass die Interessen der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung aufgrund der bestehenden Wiederholungsgefahr ganz erheblich überwiegen. Dabei hat das Verwaltungsgericht geprüft, ob und in welchem Maß den Kläger hinsichtlich der ihm zur Last gelegten Rechtsverstöße ein Vorwurf trifft (vgl. VG Hamburg, U. v. 11.1.2001 - 8 VG 3964/99 -, InfAuslR 2001, 218 [219]) und zutreffend festgestellt, dass die angeblich falschen Angaben zur Erlangung einer Aufenthaltserlaubnis oder die versuchte illegale Einreise nicht berücksichtigt werden dürfen.

Besonders schutzwürdige persönliche, wirtschaftliche oder sonstige Bindungen, die einer Ausweisung entgegenstehen würden, hat der Kläger nicht geltend gemacht; sie sind nach der Aufhebung der

ehelichen Lebensgemeinschaft mit der die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Ehefrau auch sonst nicht ersichtlich. Zwar hat sich der Kläger über einen Zeitraum von mehr als sechs Jahren hinweg rechtmäßig in der Bundesrepublik aufgehalten und auch erste Schritte zu seiner sozialen Integration unternommen. Dem steht jedoch entgegen, dass es infolge des von ihm eingeräumten massiven Alkoholmissbrauchs jederzeit erneut zu einschlägigen Straftaten aus dem Bereich der Körperverletzungsdelikte kommen kann und er bislang keinerlei überzeugende Anstrengungen unternommen hat, dem erfolgreich zu begegnen, so dass ein gleichwohl noch von ihm ausgehendes Risiko der Allgemeinheit verantwortbar auferlegt werden könnte. Da es an derartigen Anstrengungen fehlt – die lediglich beabsichtigte Aufnahme einer Therapie kann insoweit nicht genügen – begegnet die Ausweisung im Ergebnis keinen rechtlichen Bedenken. Gleiches gilt hinsichtlich der Abschiebungsandrohung und der Ablehnung der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Dass dem Kläger aufgrund seines Alkoholmissbrauchs und der vorhandenen Depressionen in seinem Heimatland eine der in § 60 Abs. 7 AufenthG beschriebenen Gefahren – etwa infolge mangelnder Behandlungsmöglichkeiten – ernsthaft drohen würde, ist nicht ersichtlich.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung war deshalb abzulehnen.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Der Kläger hat die Kosten seines erfolglos eingelegten Rechtsbehelfs zu tragen.

4. Die Streitwertfestsetzung für das Zulassungsverfahren ergibt sich aus §§ 47 und 52 Abs. 2 GKG (siehe hierzu auch den Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit unter Nr. 8.2).

Nach § 152 Abs. 1 VwGO ist dieser Beschluss unanfechtbar.

Vorinstanz: VG Ansbach, Urteil vom 11.12.2007, AN 19 K 07.2343